

# Jahresbericht 2023



# Inhalt

## **Editorial**

## **Unsere Organisation**

## **Unsere Mission – Wasser**

## **Unsere Einsatzländer**

## **Unsere Arbeitsfelder**

Wasserversorgung

Bewässerung Entwässerung

Seminare und Workshops – Hilfe zur Selbsthilfe

## **So leistete IWFA 2023 Hilfe**

WASH-Seminar und Workshop Wasseraufbereitung in Eldoret, Kenia

Evangelisation im Norden von Uganda

Brunnenbau-Projekt im District Mkushi, Sambia

Technische Beratung in Dem. Rep. Kongo

Hydrogeologische Untersuchung im District Mkushi

## **Ausblick in die Zukunft**

## **Finanzen**

Einnahme-Überschussrechnung

Kapital/- Vermögenskontenaufstellung

Prüfungsbericht

## **Unsere Vereinsorgane**

## **Satzung**

## **Impressum**



## „Herausforderungen sind wie Gegner im Ring. Man dreht Ihnen niemals den Rücken zu!“ – Wladimir Klitschko

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das Jahr 2023 war geprägt von einer zunehmenden Wasserkrise in Afrika, die sich u.a. durch extreme Dürren und den anhaltenden Mangel an sauberem Trinkwasser verschärfte. Im Südlichen Afrika – Mosambik, Simbabwe und Sambia - begann am Ende des Jahres eine extreme Trockenheit. Im November beginnt normalerweise die Regenzeit. Der Regen blieb jedoch aus.

Millionen Menschen sind bedroht. Die Landwirtschaft bringt ohne Bewässerung keine Ernte hervor. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte steigen und nicht jeder kann die Preise bezahlen. Der ausbleibende Regen hat Einfluss auf die Stromversorgung. Wo Wasserkraft zur Stromerzeugung genutzt wird, kommt es zu Stromausfällen.

### Sauberes Wasser als Lebensgrundlage

Ich danke Ihnen von Herzen für die großartige Unterstützung, die es uns ermöglicht hat, in einem Dorf in Sambia ein Brunnenbau-Projekt zu starten. Sauberes Wasser ist die Grundlage für jede Form von Leben und Entwicklung, und dank des Brunnens haben die Menschen nun Zugang zu dieser lebenswichtigen Ressource.

In Norduganda haben wir Wasser des Lebens in ein Flüchtlingslager nahe der Grenze zum Südsudan gebracht. Wir haben eine sechstägige Evangelisation veranstaltet.



Jürgen Baisch, Geschäftsführender Vorsitzender



# Unsere Organisation

Institute Water for Africa e.V. (IWFA) ist eine gemeinnützige christliche Organisation mit dem Ziel, sicheres Wasser dorthin zu bringen, wo es dringend benötigt wird.

Das Zentrum unserer Arbeit ist die Durchführung verschiedenster Wasserprojekte in Afrika. Unsere Fachkompetenz liegt hierbei vor allem in der Wasserversorgung, -aufbereitung und Bewässerung. Des Weiteren werden auch Seminare und Workshops im Rahmen der Projekte vor Ort gegeben. IWFA arbeitet in Afrika hauptsächlich mit Nichtregierungsorganisationen zusammen und führt die Projekte stets mit lokalen Partnern vor Ort durch, ganz nach dem Motto „Mit den Menschen - für die Menschen“.

Der Verein wurde 2005 von Jürgen Baisch, Diplom Ingenieur Tropenwasserwirtschaft, gegründet. Er bekam 2004 die Berufung, sein Wissen und seine Erfahrung für die Durchführung von Wasserprojekten in Afrika einzusetzen. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan“ (Mt 25,40) ist seitdem Motiv und Leitvers des Vereins.

Institute Water for Africa ist Unterzeichner der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft.



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft



# Unsere Mission – Wasser

Ausreichend sicheres und sauberes Wasser ist eine Grundvoraussetzung für gute Lebensbedingungen. Sterben, können somit vermieden werden.

- Durchfallerkrankungen wie Cholera und Typhus, an denen jährlich etwa 2,2 Millionen Menschen sterben, können somit vermieden werden.
- Die Ernte, welche für viele Menschen vor allem in den ländlichen Regionen, die Lebensgrundlage darstellt, kann mit ausreichend Wasser gesichert werden. Denn ausbleibender Regen bedroht immer wieder die Ernte.
- Wege zur nächsten Wasserstelle sind oft weit und gefährlich. Die Wasserversorgung der Familie obliegt in den meisten afrikanischen Ländern gemäß der Kultur den Frauen und Mädchen. Der direkte Zugang zu sauberem Wasser für sie und ihre Familien ist für sie nicht nur sicher, sondern schafft gleichzeitig die zeitliche Möglichkeit, in die Schule zu gehen und eine Ausbildung zu absolvieren.

## Sauberes Wasser ist...

- **Lebensgrundlage**
- **Gesundheit**
- **Lebensqualität**
- **Zukunft**

Mit Hilfe Ihrer Unterstützung konnten wir auch im vergangenen Jahr an verschiedenen Orten bei Krankenhäusern, Schulen, Kirchen und Dorfgemeinschaften Brunnen bauen und die Versorgung mit sicherem und sauberem Wasser für viele Menschen in Afrika sicherstellen. Herzlichen Dank!

## Vorgehensweise

Unsere Projekte basieren auf Anfragen, welche wir größtenteils von kirchlichen Organisationen und aus Afrika selbst erhalten.

Der erste Kontakt zu uns entsteht meistens durch E-Mail, Mund zu Mund Propaganda, oder durch einen Anruf. Aufgrund der Schilderung der Situation und des Bedarfs können wir bewerten, ob und wie wir mit unserer Expertise helfen können. Sofern eine plausible Lösungsfindung in unser Fachgebiet fällt, vereinbaren wir eine Vorort-Besichtigung. Erst danach, also nach sachkundiger Evaluation der Situation, wird entschieden, ob wir das Projekt aus technischer und finanzieller Sicht durchführen können. Für die Umsetzung bedarf es die entsprechende Finanzierung, welche wir dann, sowohl durch Spenden als auch über Anträge bei Stiftungen, versuchen, schnellstmöglich zu organisieren.

Darüber hinaus fungieren wir als Umsetzungspartner vor Ort, sofern die Finanzierung eines bestimmten Projektes bereits gegeben ist. Hierbei ist die Vorgehensweise beginnend beim Erstkontakt, über Bewertung vor Ort bis hin zur Einsteuerung der Umsetzungsmaßnahmen, dieselbe.

Bei der Umsetzung vor Ort legen wir Wert auf die Verwendung angepasster Technologien, sodass die Bevölkerung nach Abschluss des Projektes in der Lage ist den Fortbestand der Brunnen und der Wasserversorgung zu gewährleisten.

# Unsere Einsatzländer

Generell gehen wir von IWFA überall dorthin, wo unsere Hilfe angefragt wird. Wir haben somit keine fixen Einsatzländer.

Zu unseren bisherigen Einsatzgebieten gehören:  
Kenia, Uganda, Tansania, Ruanda, Burundi,  
Malawi und Demokratische Republik Kongo. Sambia





# Unsere Arbeitsfelder



**Unsere Arbeitsfelder sind Wasserversorgung, Bewässerung und Entwässerung, sowie die Durchführung von Seminaren und Workshops.**

## **Wasserversorgung:**

Die Wasserversorgung umfasst:

- Durchführung einer hydrogeologischen Untersuchung zur Ermittlung ob und in welcher Tiefe Wasser vorhanden ist (sofern keine Grundwasserquelle vorhanden ist und ein potentielleres Brunnenbauprojekt mit Bohrung bis auf eine Quelle durchgeführt werden soll)
- das Bohren von Brunnen
- der Einbau von Hand- oder Solarpumpen
- das Verlegen von Druckrohrleitungen
- den Bau von Hochbehältern
- das Legen von Versorgungsleitungen
- und schlussendlich den Einbau von Waschbecken

Jene umfangreiche Wasserversorgung mit Druckrohrleitungen kommt hauptsächlich in Krankenhäusern und Schulen zum Einsatz. Für Dorfbevölkerungen wird in den meisten Fällen eine Handpumpe an einem zentralen Ort im Dorf errichtet.

Die Bauarbeiten führen unsere lokalen Partner mit fachkundigem Personal durch. Auch für ihren Einsatz und ihre Hilfe sind wir sehr dankbar. Sie kennen die Bevölkerung, ihre Sprache und ihre Kultur. So ist Hilfe am besten möglich. Während der Bauarbeiten sind wir selbst vor Ort und überwachen die Arbeiten.



Um sicherzustellen, dass die von uns bereitgestellte Wasserversorgung vor Ort auch nach Projektabschluss nachhaltig betrieben wird, achten wir darauf, dass vor Ort ein Wasserkomitee eingerichtet wird. Sollten doch im Nachhinein Probleme auftreten, können sich die entsprechend geschulten Personen an unseren lokalen Partner oder an uns direkt wenden.

Bei Wasserversorgungsprojekten, bei welchen wir mit Druckrohrleitungen arbeiten, beispielsweise für die Wasserversorgung in Krankenhäusern und Schulen notwendig, erhält der Partner vor Projektabschluss eine Bedienungs- und Wartungsanleitung mit Kontaktdaten in seiner Sprache.

## Bewässerung und Entwässerung

Eine Bewässerung ist überall dort sinnvoll, wo Landwirtschaft aufgrund zu wenig vorhandenem Wasser nicht oder für die Bevölkerung nicht rentabel möglich ist. Sie bietet die Chance den Ernteertrag zu steigern und damit von Lebensmittelhilfen unabhängiger zu werden. Mit ausreichend starker Bewässerung kann außerdem Bodenversalzung vermieden werden. Umgekehrt kann auch bereits versalzter Boden wieder salzfrei werden.

Bei Bewässerungsprojekten sind wir beginnend von der Beratung bis zur Umsetzung vor Ort und koordinieren und überwachen die Arbeiten. Für den Erfolg des Projektes ist es wichtig, dass die Bevölkerung bei der Planung mit einbezogen wird und auch tatkräftig mithilft.

Bei der Entwässerung passiert das genaue Gegenteil. Das überschüssige Wasser auf beispielsweise überfluteten Feldern wird abgezogen, sodass die Felder wieder für die Bevölkerung nutzbar werden. Bei der Entwässerung passiert das genaue Gegenteil. Das überschüssige Wasser auf beispielsweise überfluteten Feldern wird abgezogen, sodass die Felder wieder für die Bevölkerung nutzbar werden.





## Durchführung von Seminaren und Workshops – Hilfe zur Selbsthilfe

Sauberes Wasser allein hilft nicht gesund zu bleiben. Deshalb ist es wichtig, die Bevölkerung im Rahmen der Projekte zu schulen. Hierbei lernen sie, was sauberes Wasser ist, wie sie Wasser sauber halten und was sie tun können, wenn sie krank geworden ist.

Dafür bieten wir sogenannte WASH Seminare sowohl für die einfache Bevölkerung ohne Schulbildung, als auch für Multiplikatoren an, welche eine Schulbildung genossen haben.

**WASH steht hierbei für Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene.**

Während wir im Rahmen der WASH-Seminare eher die Theorie vermitteln, sind unsere Workshops praktisch ausgerichtet.

Der Mittelpunkt unserer Workshops ist die Wasseraufbereitung mit einfachen und angepassten Technologien. Nach einer kurzen Einführung in die Grundlagen des Wasserhaushalts (Hydrologie), gehen wir mit praktischen Methoden an die Wasseraufbereitung. Durch den Einsatz unserer



angepassten Wasseraufbereitungsmethoden, wird Holzkohle und Feuerholz weitgehend überflüssig. Das hat einen positiven Einfluss auf die Umgebung und den Wasserhaushalt. Dies trägt nicht nur dazu bei, dass die Menschen lernen, mit günstigen und einfachen Methoden, sauberes Wasser „herzustellen“, sondern sorgt auch langfristig dafür, dass der Grundwasserpegel durch weniger Abholzung wieder ansteigen kann.





# So leistete IWFA 2023 Hilfe

Die Corona Pandemie hat deutlich gemacht wie wichtig sauberes Wasser ist. Sauberes Wasser bedeutet Hygiene und mit gesteigerter Hygiene konnte die Ausbreitung der Pandemie eingegrenzt werden. Aus diesem Grund haben wir u.a. WASH-Seminare und Workshops in Kenia und Uganda durchgeführt.

2023 haben wir an folgenden Orten Hilfe geleistet:

- März: Evangelisation im Norden von Uganda
- April: Technische Beratung in Dem. Rep. Kongo
- August: Hydrogeologische Untersuchung im District Mkushi

## Aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr sind besonders zu erwähnen:

1. Vom 27.03.-18.04. war ein Team nach Uganda gereist, um eine Evangelisation in einem Flüchtlingslager in Norden von Uganda durchführen
2. Vom 20.-31.08 waren wir in Sambia, um dort Gespräche mit zwei Kirchen in Lusaka über eine Zusammenarbeit zu führen. Außerdem haben wir im District Mkushi eine hydrogeologische Untersuchung auf dem Gelände einer Kirchengemeinde durchgeführt. Sie dient dazu, potentielle Stellen für eine Bohrung für eine Wasserversorgung ausfindig zu machen.
3. eintägiges WASH-Seminar in Okwalongwen





## Evangelisation im Flüchtlingslager, Uganda

Ende März, Anfang April haben wir im Flüchtlingslager 55 km nördlich von Arua eine sechstägige Evangelisation erlebt. Dort leben etwa 1,4 Millionen Flüchtlinge aus dem Südsudan. Sie sind vor dem Krieg in ihrer Heimat geflohen. Viele von ihnen leben schon sechs oder sieben Jahre dort. Viele von ihnen wurden dort geboren und kennen nichts anderes, als das Leben im Lager.

Len Lindstrom, kanadischer Evangelist, war auf eigene Kosten mit seinem Kamerteam angereist. Er predigt leidenschaftlich, die Zuhörer nahmen seine Botschaft wie ein trockener Schwamm auf. Seine Predigt wurde von Englisch in Arabisch übersetzt. Am Ende jeden Tages übergaben viele ihr Leben Jesus. Viele wurden geheilt – Blinde konnten wieder sehen, Taube wieder hören und Gehbehinderte brauchten ihren Gehstock nicht mehr. Die gute Nachricht machte die Runde im Lager und täglich kamen mehr Menschen. Ostersonntag war der letzte Tag des Einsatzes und es kamen zwischen 3.000 und 4.000 Menschen.







## Brunnenbau-Projekt im District Mkushi, Sambia

Im August sind wir zum kleinen, weitläufigen Dorf, Mulunge im District Mkushi gefahren. Eine Kirchengemeinde betreibt dort eine Buschklinik, die sich noch im Aufbau befindet.

### Was ist eine Klinik ohne Wasser, ohne sauberes Wasser?

Die Klinik ist noch ohne Wasser, der nahe gelegene Brunnen fördert nur noch schmutziges Wasser und eine weitere öffentliche Wasserstelle, die eine chinesische Firma gebaut hat, nicht funktioniert. Um das zu ändern haben wir damit begonnen eine lohnenswerte Stelle für eine Bohrung ausfindig zu machen. Ein einheimischer Geologe hat einen halben Tag das Gelände hydrogeologisch untersucht und drei Bohrstellen ausfindig gemacht. Dies ist die Vorbereitung für eine Wasserversorgung für die Klinik, die angrenzende Dorfschule und die Bevölkerung. Die Bauarbeiten sollen 2024 starten und auch abgeschlossen werden.sern.





## Ausblick in die Zukunft

Im Fokus unserer Arbeit steht die Wasserversorgung mit sauberem Wasser und wegen der zunehmenden Dürren auch die Bewässerung, dort wo es dringend benötigt wird. Der Bedarf ist hoch und wir sind bereit, auch im kommenden Jahr wieder an so vielen Orten, wie technisch und finanziell möglich, zu helfen.



# Finanzen

<b>Einnahmen-Überschuss-Rechnung 01.01-31.12.2023</b>			
Erträge		EUR	
	Einstellung in die freie Rücklage	-12.684,56	
	Mitgliedsbeitrag	385,00	
	Spendeneinnahmen	56.306,17	
	staatliche Zuschüsse	0,00	
	Erträge als Zuschuss	0,46	
	Erstattungen	600,00	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>44.607,07</b>	
Aufwendungen		EUR	
	Personalkosten	-18.394,69	
	Honorar	-825,00	
	Aufwandsentschädigung	0,00	
	Gesetzlich soziale Aufwendungen	-9.376,98	
	Versicherungen	-1.332,01	
	Notarkosten und Registergericht	0,00	
	Beiträge	-45,74	
	Kleine Anschaffungen	-2.520,26	
	Arbeitsmaterial, Werkstoffe	-1.660,23	
	medizinischer Bedarf	-57,30	
	Einfuhrzoll	0,00	
	Gebühr für Zollabwicklung	0,00	
	Abschreibungen	-298,14	
	Werbung und Anzeigen	-439,93	
	Reisekosten	-5.483,50	
	Fortbildungen und Tagungen	-364,64	
	Wartungskosten für Hard- und Software	-479,40	
	Verpflegung, Übernachtung	-1.640,97	
	Kontoführung	-154,42	
	Gebühren für Onlinespenden	-74,68	
	Kreditkarte	-30,00	
	Porto	-218,49	
	Telefon, Internet	-65,21	
	Skype	-225,00	
	Website	-280,13	
	Bürobedarf	-42,03	
	Software und Fachliteratur	-209,68	
	Rechts- u. Beratungskosten	0,00	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>-44.218,43</b>	
	<b>Überschuss/Unterdeckung</b>	<b>388,64</b>	
	<b>Kapital-/Vermögenskontenaufstellung 31.12.2023</b>		
	Hauptkonto	EUR	
	Langlebiges Wirtschaftsgut (Büroausstattung)	1,00	
	Langlebiges Wirtschaftsgut (Sonstiges)	1.192,04	
	Freie Rücklage	-12.684,56	
	Girokonto Evangelische Bank	47.858,54	
	PayPal-Konto	166,00	
	Verrechnung Kreditkarte	-25,00	
	Lohnsteuer	932,07	
	<b>Ergebnis</b>	<b>37.440,09</b>	



**Prüfungsbericht**  
**Prüfungsjahr: 2023**  
**Kasse: Institute Water for Africa e.V.**

**Namen des Prüfers: Jürgen Mannherz**

Am 17.02.2024 wurde die Kasse des Institute Water for Africa e.V. im Büro des Steuerberaters Jürgen Mannherz, Steighohle 12, 76646 Bruchsal geprüft.

1. Prüfungszeitraum:

01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

2. Prüfungsbericht:

Zur Prüfung wurden vorgelegt:

a) Ausgedruckt:

Kontoauszüge der Ev. Bank e.G. Kassel und PayPal, Belegunterlagen,  
Projektrechnungen

b) Digitalisierte Unterlagen aufgrund elektronischer Buchhaltung:

Jahresabschluss, Saldenliste, Sachkonten, Vermögensaufstellung, Spendenliste

3. Die Unterlagen wurden stichprobenweise geprüft.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat keine Beanstandungen ergeben.

Für die Kassenführung werden keine besonderen Empfehlungen gegeben

4. Der Rechnungsprüfer beantragt,

der Kassenführerin Entlastung zu erteilen und ihr für Kassenführung zu danken.

Bruchsal, 17.02.2024



---

(Ort/Datum/Unterschrift Prüfer)

# Unsere Vereinsorgane

## Vorstand

### Jürgen Baisch, 1. Vorsitzender

M.Eng. Applied Computing in Civil Engineering  
Dipl.-Ing. (FH) Tropenwasserwirtschaft  
Dipl.-Ing. (FH) Wasserwirtschaft und Kulturtechnik

### Ines Torner, 2. Vorsitzende

### Aufsichtsrat

Anne-Christine Schiffler  
Miriam Stahn

## Mitgliederversammlung

Sie besteht aus 13 Mitgliedern.





# Satzung

## Satzung

### § 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institute Water for Africa e. V.“ (IWFA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere Projekte im Bereich Wasserwirtschaft
  - Förderung des Gesundheitswesens zur Bekämpfung von Krankheiten, die insbesondere mit zu wenig und schmutzigem Wasser zusammenhängen.
  - Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere in den Bereichen Wasser, Sanitär und Hygiene
  - Förderung des christlichen Glaubens
  - Förderung eines gleichberechtigten Lebens von Frauen, Kindern und Männern
  - Förderung von Aktivitäten zur Klimaanpassung
- (2) Die unter (1) genannten Zwecke werden insbesondere durch folgenden Tätigkeiten erreicht:
  - Unterstützung für Nichtregierungsorganisationen im Bereich Wasserwirtschaft
  - Unterstützung und Projekte in der Wasserwirtschaft
  - Bau und die Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens
  - Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Wasser und alles was damit zusammenhängt
  - Organisation und Durchführung von Projekten, Seminaren, Workshops, Arbeitseinsätzen, Vorträgen und Öffentlichkeitsarbeit
  - Durchführung, Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Projekten zu den Themen Klimaschutz und Umweltschutz und alles was damit zusammenhängt, insbesondere Erosionsschutz, Verminderung der Abholzung
  - Durchführung von Projekten, damit Frauen und Mädchen Zeit haben, regelmäßig zur Schule zu gehen.
  - Durchführung von Veranstaltungen, die den christlichen Glauben stärken.

- Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, sowie internationaler Ebene
- (3) Leitwerte: Die Arbeit des Vereins beruht auf einem christlichen Werteverständnis. Die genannten Tätigkeiten werden insbesondere unter Achtung der Gleichberechtigung für Menschen jeden Geschlechts und jedes Glaubens durchgeführt.
  - (4) Der Verein versucht Finanzmittel insbesondere durch Spenden, Zuschüsse, Drittmittel und Forschungsgelder zu erhalten, um seine Vorhaben und genannten Aktivitäten zu organisieren und durchzuführen.
  - (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er nicht selbst die Aufgabe wahrnimmt. Die Hilfsperson ist verpflichtet, die Mittel des Vereins nur zu gemeinnützigen Zwecken gemäß dieser Satzung zu verwenden.
  - (6) Zweck des Vereins ist auch die Mittelweitergabe an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
  - (7) Der Verein kann Mitglied in weiteren Vereinigungen oder Dachverbänden werden.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

(5) Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind - unabhängig ob für die Vorstandstätigkeit oder andere Dienstleistungen - von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ein mit dem Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und geschäftsfähige Person werden, die dem Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung zustimmt.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf gegenüber Abgelehnten keiner Begründung.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ein entsprechendes Stimmrecht (je Mitglied eine Stimme). Hieraus ergibt sich ein Anspruch auf Einladung zu diesen Versammlungen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird und in einer Beitragsordnung im Einzelnen geregelt werden kann. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

(3) Die Mitglieder sind den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet. Sie haben jedwede Handlungen zu unterlassen, die zum Schaden des Vereins und der Mitglieder führen können.

(4) Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Erklärung des Austritts
- b) Streichung
- c) Ausschluss

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwölf Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an zwei Mitgliederversammlungen unentschuldigst gefehlt hat.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in Textform vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Hierzu ist zwingend der Nachweis des satzungsgemäßen Zugangs des Beschlusses zu führen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(3) Bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes lässt sein Anstellungsverhältnis unberührt.

#### **§ 7 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand



## **§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Grundsatzfragen sowie für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  2. Annahme des Jahresabschlusses
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie die Beitragsordnung
  5. Festsetzung von Entgelten für Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder
  6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  7. Beschlussfassung über Änderung und Zweck der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  8. Beschwerden bei Ausschließungsbeschlüssen
  9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
  10. Verabschiedung einer Geschäftsordnung

## **§ 9 - Sitzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung wird an die letzte dem Vorstand in Textform bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform begründet beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann eine aktualisierte Tagesordnung zu verschicken. Diese muss bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung einzelner bereits vorgesehener Punkte auf der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies gilt nicht für Satzungsänderung und Auflösung. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit einer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

## **§ 10 – Alternative Formen der Mitgliederversammlung**

(1) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können; es reicht, wenn er dann rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilt. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen in dem Fall bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

(2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.

(3) Die hier eröffneten Möglichkeiten können von allen Organen des Vereins entsprechend genutzt werden.

## **§ 11 - Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes
- b) dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes

(2) Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Eine Blockwahl findet nicht statt. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die dem Verein durchgehend mindestens drei Kalenderjahre angehören. Diese Regelung gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstandes nach der Einführung dieser Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Amtsablauf bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat ein Mitglied für die restliche Amtsdauer hinzu.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung oder vom Aufsichtsrat abberufen werden; ein evtl. vorliegender Dienstvertrag gilt in dem Fall als fristlos gekündigt. Der Abberufene kann die Berechtigung zur Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(8) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Der Vorstand darf durch einstimmigen Beschluss Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, vornehmen und beschließen.



## **§ 12 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung eines Jahresabschlusses
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Lädt den Aufsichtsrat zur Vorstandssitzung ein. Es gelten die Fristen von §13 (1).

## **§ 13 - Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Die neue Sitzung soll i. d. R. binnen zwei Wochen erfolgen, in Ausnahmefällen maximal zwei Monate.

(3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll wird von einem Aufsichtsratsmitglied angefertigt. Es muss vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über abgehaltene Vorstandssitzungen.

(5) Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt das oben unter § 10 Geregelte entsprechend. Alles Weitere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

## **§ 14 - Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt er bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist einzeln zu wählen. Eine Blockwahl findet nicht statt. Als Aufsichtsratsmitglieder wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die dem Verein durchgehend mindestens drei Kalenderjahre angehören. Diese Regelung gilt nicht für die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates nach der Einführung dieser Satzung. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

(2) Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht darin, den Vorstand zu beaufsichtigen und darüber hinaus in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er informiert sich durch Abhaltung von regelmäßigen Treffen oder in sonstiger geeigneter Weise über die Anliegen und Bedürfnisse der Vereinsmitglieder. Basierend auf den eingeholten Informationen macht er dem Vorstand Vorschläge für dessen Geschäftsführung. Als weitere Aufgabe obliegt dem Aufsichtsrat die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes die über den Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes hinausgehen.

(3) Mindestens einmal im halben Jahr soll der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammenfinden. Der Aufsichtsrat wird vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Kommt der Vorsitzende einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung gefordert haben, berechtigt, den Aufsichtsrat ihrerseits einzuberufen.

(4) Allen Vorstandsmitgliedern steht es frei, den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen. Weiter haben sie bei Aufsichtsratssitzungen ein Rederecht. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind über den Ort sowie die Zeit der Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, ge-

leitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter. (6) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlüsse. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Beschlussbuch zu führen. Eingetragene Beschlüsse sind vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit kann der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

### **§ 15 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt war, wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung enthält.

(2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.

Die Zustimmung zur Satzungsänderung kann auch in Textform erklärt werden. Die Zustimmung kann vom Tag des Versendens der Einladung zur Mitgliederversammlung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgegeben werden.

### **§ 16 - Liquidation des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Médecins sans Frontières - Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion e. V.“ in Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, falls der Beschluss der Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

### **§ 17 - Haftungsausschluss**

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.





# Impressum

## Herausgeber:

Institute Water for Africa e.V.

## Redaktion:

Jürgen Baisch

Miriam Stahn

**Gestaltung:** Jochen Dippon

**Stand:** Juni 2024

## Kontakt:

Tel.: 0 70 44 9 06 81 16

E-Mail: [office@water-for-africa.org](mailto:office@water-for-africa.org)

Institute Water for Africa e.V.

Silcherstr. 74

71384 Weinstadt

## Spendenkonto

Institute Water for Africa e.V.

IBAN DE76 5206 0410 0005 0240 13

BIC GENO DE F1 EK1

Evangelische Bank eG Kassel



Website: [water-for-africa.org](http://water-for-africa.org)

